



FAQs:

Fragen und Antworten rund um die Telematikinfrastuktur (TI)

Inhaltsverzeichnis

1 TI- Anbindung	1
2 TI- Fachanwendungen	4
3 Elektronischer Heilberufsausweis (eHBA)	7
4 Institutionskarte (SMC-B)	11
5 TI-Finanzierung	15

1 TI- Anbindung

1.1 Was benötigen ambulante und stationäre Einrichtungen der Langzeitpflege für die Erstinstallation, um sich an die Telematikinfrastuktur (TI) anzubinden?

- ✓ Zur Erstinstallation wird ein Internetanschluss benötigt. Weiterhin muss ein elektronischer Heilberufsausweis (eHBA) vorliegen, sowie die Institutionskarte (Security Module Card Typ B, kurz: SMC-B Karte) freigeschaltet sein (PIN notwendig). Weiter ist mit Hilfe des Konnektors (Router vor Ort, inkl. PIN) oder eines TI Gateways (über externes Rechenzentrum) die Nutzung der TI-Fachanwendungen innerhalb der Telematikinfrastuktur möglich. Wir empfehlen eine Kontaktaufnahme mit dem jeweiligen Softwareanbieter.
- ✓ Die Verschlüsselung der Daten und die Sicherung des Datenaustauschs erfolgen mittels eines Virtual Private Network-Zugangsdienstes (VPN-Zugangsdienst). Um die TI- Fachanwendungen vollumfänglich nutzen zu können, bedarf es einer TI-fähigen Pflegesoftware.

1.2 Für welche Einrichtungen aus dem Bereich der Pflege ist die Anbindung an die TI verpflichtend?

- ✓ Laut §341 Abs. 8 SGB V müssen alle ambulanten sowie stationären Pflegeeinrichtungen nach dem Elften Gesetzbuch bis zum 01.07.2025 alle Voraussetzungen erfüllen, um den Zugriff auf die elektronische Patientenakte (ePA) und den Anschluss an die Telematikinfrastuktur (TI) nach §306 umsetzen zu können.

1.3 Wie erfährt man, welche Leistungserbringende in der Umgebung bereits an die Telematikinfrastuktur (TI) angebunden sind?

- ✓ Durch eine Suchfunktion können Arztpraxen, Apotheken oder andere Pflegeeinrichtungen gefunden werden, sobald sie im Verzeichnisdienst (VZD) eingetragen sind. Der Eintrag im VZD ist an eine SMC-B Karte gekoppelt und wird bei Aktivierung der SMC-B-Karte erstellt.

1.4 Wo sind weiterführende Informationen zur Anbindung an die Telematikinfrastuktur (TI) zu finden?

- ✓ Die Nationale Agentur für Digitale Medizin (gematik GmbH) stellt einen Leitfaden für die TI-Anbindung in Pflegeeinrichtungen zur Verfügung.

Weiterführende Informationen sind unter folgendem Link abrufbar:

https://www.gematik.de/media/gematik/Medien/Sektoren/Dokumente/gematik/Leitfaden-Checkliste_Pflegeeinrichtungen_RGB.pdf

1.5 Wann sollte man mit dem Prozess der Anbindung an die Telematikinfrastuktur (TI) beginnen?

- ✓ Da der Anbindungsprozess an die Telematikinfrastuktur (TI) in mehrere Schritte unterteilt ist, wird ein frühzeitiger Beginn empfohlen.

1.6 Welche Aspekte des Datenschutzes sind bei der Einführung der Telematikinfrastuktur (TI) zu beachten?

- ✓ Der Gesetzgeber hat in der Anlage zu § 307 Absatz 1 Satz 3 SGB V eine eigene Datenschutzfolgeabschätzung der Telematikinfrastuktur (TI) durchgeführt. Bei ordnungsgemäßer Nutzung werden alle datenschutzrechtlichen Vorgaben erfüllt.
- ✓ Es wird empfohlen sich mit dem zuständigen Datenschutzbeauftragten abzustimmen. Die Nationale Agentur für Medizin (gematik GmbH) hat eine koordinierende Stelle bei datenschutzrechtlichen Anliegen eingerichtet.
- ✓ Diese kann unter folgender Emailadresse kontaktiert werden:
datenschutzlotse@gematik.de

1.7 Wie viele Kartenlesegeräte brauche ich für meine Einrichtung?

- ✓ Für die Anbindung einer ambulanten bzw. stationären Langzeitpflegeeinrichtung an die Telematikinfrastuktur (TI) muss mindestens ein E-Health-Kartenterminal vorhanden sein.
- ✓ Die kontinuierliche Weiterentwicklung der Telematikinfrastuktur und ihrer Fachanwendungen kann es perspektivisch erforderlich bzw. empfehlenswert machen, auch weitere E-Health-Kartenterminals anzuschaffen z. B. für einzelne Organisationsbereiche oder mobile Anwendungsszenarien.

1.8 Was ist das elektronische Gesundheitsberuferegister (eGBR)?

- ✓ Das elektronische Gesundheitsberuferegister (eGBR) hat seinen Sitz bei der Bezirksregierung Münster in Nordrhein-Westfalen und ist für alle Bundesländer zuständig. Beim eGBR können der elektronische Heilberufsausweis (eHBA) und die Institutionskarte (SMC-B-Karte) beantragt werden.

1.9 Was ist ein Vertrauensdiensteanbieter?

- ✓ Vertrauensdiensteanbieter sind zugelassene Anbieter digitaler Zertifikate, mit denen z. B. elektronische Signaturen erstellt oder Authentifizierungen vorgenommen werden können. Der Vertrauensdiensteanbieter ist freiwählbar.

Eine Übersicht zertifizierter Vertrauensdiensteanbieter:

- ✓ D-Trust GmbH (Bundesdruckerei)
- ✓ Deutsche Telekom/T-Systems
- ✓ medisign GmbH

1.10 Wo gibt es eine Liste der zugelassenen Anbieter von VPN-Zugangsdiensten (Virtuell-Private-Network)?

- ✓ Auf dem Fachportal der Nationalen Agentur für Medizin (gematik GmbH) sind alle zugelassenen Anbieter von VPN-Zugangsdiensten zu finden.
- ✓ Dieses ist unter folgendem Link abrufbar:
<https://fachportal.gematik.de/hersteller-anbieter/komponenten-dienste/vpn-zugangsdienst>

1.11 Wie kann ich meine Daten im Verzeichnisdienst der Telematikinfrastruktur ändern?

- ✓ Sollten sich bei Ihrem Eintrag im Verzeichnisdienst (VZD) Änderungen oder Korrekturen ergeben, (z. B. Adressänderung), so schreiben Sie bitte eine E-Mail an das elektronische Gesundheitsberuferegister (eGBR).

1.12 Damit die entstehenden Kosten der Telematikinfrastruktur erstattet werden können, muss beim GKV-Spitzenverband eine Eigenerklärung abgegeben werden. Wer ist berechtigt diese Eigenerklärung zu unterzeichnen?

- ✓ Laut GKV-Spitzenverband muss die Eigenerklärung gemäß §1 der Vereinbarung von dem Vertreter der Institution, die den maßgeblichen Versorgungsvertrag abgeschlossen hat, unterzeichnet werden.

2 TI- Fachanwendungen

2.1 Was ist KIM?

- ✓ KIM steht für „Kommunikation im Medizinwesen“ und ist ein sicherer und datenschutzkonformer Weg, Gesundheits- und Behandlungsdaten per E-Mail weiterzugeben. Nach Vertragsabschluss mit einem KIM-Anbieter können wichtige Dokumente und Nachrichten direkt an alle Leistungserbringer mit einer KIM-Adresse übermittelt werden.

2.2 Welche Art von Dokumenten kann ich über KIM versenden?

- ✓ KIM (Kommunikation im Medizinwesen) ermöglicht das schnelle und sichere Versenden und Empfangen von Gesundheits- und Behandlungsdaten per E-Mail. Wie bei anderen E-Mail-Programmen, können alle Arten von Dokumenten mit KIM übermittelt werden.

2.3 Werden die KIM-Adressen personen- oder einrichtungsbezogen angelegt?

- ✓ Um für andere Akteure auffindbar zu sein, empfiehlt es sich eine einrichtungsbezogene KIM-Adresse anzulegen, diese ist an die Institutionskarte (SMC-B) geknüpft. Um eine personenbezogene KIM-Adresse anzulegen, ist ein elektronischer Heilsberufsausweis (eHBA) erforderlich.

2.4 Wie viele KIM-Adressen benötigt man pro Einrichtung?

- ✓ Jede ambulante und stationäre Einrichtung der Langzeitpflege kann selbständig entscheiden, wie viele KIM-Adressen eingerichtet werden und wie sie im Verzeichnisdienst hinterlegt sind. Die Anzahl der Adressen ist abhängig von der Struktur der Einrichtung. Es empfiehlt sich mit einer KIM-Adresse pro Einrichtung zu starten und daraufhin zu prüfen, ob weitere KIM-Adressen notwendig sind.

2.5 Muss KIM (Kommunikation im Medizinwesen) zwingend in das Primärsystem integriert werden?

- ✓ Die Nutzung der Fachanwendung KIM ist ebenso über ein bestehendes E-Mail-Programm möglich. Es wird jedoch eine Integration in das Primärsystem (Pflegedokumentationssoftware) empfohlen, um alle Funktionen (z. B. Adressen-Suche im Verzeichnisdienst) optimal nutzen zu können.

2.6 Gibt es ein allgemeines KIM-Verzeichnis?

- ✓ Alle KIM-Adressen werden in einem Adressbuch, dem sogenannten Verzeichnisdienst (VZD), angezeigt. Damit die jeweilige Pflegeeinrichtung von anderen Leistungserbringern gefunden werden kann, ist ein Eintrag im Verzeichnisdienst der Telematikinfrastruktur (TI) durch den KIM-Anbieter erforderlich. Eine KIM-Adresse wird hinterlegt, sobald ein Vertrag mit einem KIM-Anbieter abgeschlossen wurde.

2.7 Muss die Fachanwendung KIM in die Pflegedokumentationssoftware integriert sein, damit die entstehenden Kosten erstattet werden können?

- ✓ In der Eigenerklärung (die beim GKV-Spitzenverband eingereicht wird), muss angegeben werden, ob KIM in der jeweils aktuellen Version unterstützt wird. Dies kann über die Pflegedokumentationssoftware erfolgen, ist aber für die Erstattung der Kosten nicht zwingend notwendig. Die Fachanwendung KIM kann auch in ein herkömmliches E-Mail-Programm integriert werden.

2.8 Wie viele KIM-Adressen benötigt eine Pflegeeinrichtung?

- ✓ Es gibt dafür keine pauschale Antwort. Derzeit wird empfohlen, zunächst mit einer KIM-Adresse zu beginnen. Im weiteren Verlauf kann dann geprüft werden, ob und für welche Bereiche zusätzliche KIM-Adressen erforderlich sind.

2.9 Wie kann beim Zugriff mehrerer Nutzerinnen und Nutzer auf ein Gruppenpostfach eine Synchronisierung des Status erfolgen (z.B. „erledigt“, „beantwortet“ oder „weitergeleitet“) so dass sich Arbeitsschritte nicht doppeln bzw. klar zugeordnet werden können?

- ✓ Die aufgeführten Status werden nicht über das KIM-Postfach verwaltet, sondern ggf. von einem E-Mail-Client bzw. der KIM-Anwendung im Primärsystem unterstützt. Der KIM-Anbieter bzw. der Primärsystemhersteller kann weitergehende Informationen liefern. Je nach Bedarf können für eine Trennung entlang von Zuständigkeiten außerdem (gegen zusätzliche Kosten) weitere KIM-Adressen eingerichtet werden.

2.10 Was ist TI-M?

- ✓ Der Telematikinfrastruktur-Messenger (TI-M) ermöglicht einen schnellen und sicheren Austausch im Medizinwesen. Mit dem TI-Messenger können kurze aber wichtige Textnachrichten in Echtzeit (Rückfragen zur verordneten Medikation, Informationen über vorliegende Laborbefunde oder Rückrufbitten) versendet und empfangen werden.

2.11 Was ist die elektronische Patientenakte (ePA)?

- ✓ Die elektronische Patientenakte (ePA) ist eine Fachanwendung der Telematikinfrastruktur (TI). Mittels dieser können Versichertendaten (wie z.B. Befunde, Diagnosen, Medikationsplan sowie Notfalldatensätze) Ärzten, Therapeuten sowie Apotheken digital zur Verfügung gestellt werden. Ab Januar 2025 wird es die „ePA für alle“ geben.

3 Elektronischer Heilberufsausweis (eHBA)

3.1 Was benötigen ambulante und stationäre Einrichtungen der Langzeitpflege für die Erstinstallation, um sich an die Telematikinfrastruktur (TI) anzubinden?

- ✓ Zur Erstinstallation wird ein Internetanschluss benötigt. Weiterhin muss ein elektronischer Heilberufsausweis (eHBA) vorliegen, sowie die Institutionskarte (Security Module Card Typ B, kurz: SMC-B Karte) freigeschaltet sein (PIN notwendig). Weiter ist mit Hilfe des Konnektors (Router vor Ort, inkl. PIN) oder eines TI Gateways (über externes Rechenzentrum) die Nutzung der TI-Fachanwendungen innerhalb der Telematikinfrastruktur möglich. Wir empfehlen eine Kontaktaufnahme mit dem jeweiligen Softwareanbieter.
- ✓ Die Verschlüsselung der Daten und die Sicherung des Datenaustauschs erfolgen mittels eines Virtual Private Network-Zugangsdienstes (VPN-Zugangsdienst). Um die TI-Fachanwendungen vollumfänglich nutzen zu können, bedarf es einer TI-fähigen Pflegesoftware.

3.2 Wofür benötige ich einen elektronischen Heilberufsausweis (eHBA)?

- ✓ Der elektronische Heilberufsausweis (eHBA) wird zur Beantragung der Institutionskarte (Security Module Card Typ B-Karte, kurz: SMC-B Karte) sowie zur persönlichen Identifikation von Mitarbeitenden einer ambulanten bzw. stationären Langzeitpflegeeinrichtung benötigt. Der eHBA ermöglicht den Zugang zur Telematikinfrastruktur und berechtigt somit zur Nutzung der Fachanwendungen, wie z.B. Kommunikation im Medizinwesen (KIM).

3.3 Wer kann einen elektronischen Heilberufsausweis (eHBA) beantragen?

- ✓ Alle Angehörigen eines Heilberufes (Pflegefachfrau/-mann, Altenpflegefachkraft, ...) sind berechtigt, einen eHBA zu beantragen. Für die Beantragung ist die Berufsurkunde notwendig und wird im Prozess geprüft.

3.4 Sind Bestellungen der elektronischen Heilberufsausweise (eHBA) durch bevollmächtigte Dritte möglich?

- ✓ Die Beantragung Ihres elektronischen Heilberufsausweises (eHBA) beim elektronischen Gesundheitsberuferegister (eGBR) erfolgt durch Sie persönlich. Hierfür ist die persönliche Anmeldung im NRW Serviceportal erforderlich. Im Rahmen der Antragstellung geben Sie persönlich eine Eigenerklärung zu Ihrer Berufserlaubnis und Ihren zukünftigen Mitteilungspflichten gegenüber dem eGBR ab. Ihr Vertrauensdiensteanbieter (VDA) ist vor der Auslieferung Ihres eHBA an Ihre Meldeadresse zur Durchführung eines Identverfahrens mit Ihnen verpflichtet.
- ✓ Als antragstellende Person tragen zunächst Sie die Kosten für Ihren eHBA. Die Gebührenfestsetzung wird aus diesem Grund an Sie adressiert. Eine mögliche Kostenerstattung ist mit dem Arbeitgeber abzusprechen. Die Verwaltungsgebühr kann alternativ auch unter Angabe des Kassenzweckens als Verwendungszweck von jeder anderen Person oder Institution an das eGBR überwiesen werden.

3.5 Wie lange ist mein elektronischer Heilberufsausweis (eHBA) gültig?

- ✓ Der elektronische Heilberufsausweis (eHBA) hat in der Regel eine Gültigkeit von 5 Jahren, weil dessen elektronischen Zertifikate, die der Sicherheit dienen, nur 5 Jahre gültig sind. Die Vertragslaufzeit kann je nach Vertrauensdiensteanbieter variieren. Nach Ablauf muss ein neuer Ausweis beantragt werden.

3.6 Warum benötige ich zwei verschiedene Karten, den elektronischen Heilberufsausweis und die Institutionskarte (Security Module Card Typ B, kurz: SMC-B-Karte)?

- ✓ Die Telematikinfrastruktur ist ein gesichertes Netzwerk, dieses bedarf besonderer Authentifizierungsmaßnahmen und unterscheidet bei sämtlichen Aktivitäten verschiedene Rollen. Die Institutionskarte (SMC-B Karte) berechtigt eine Pflegeeinrichtung zum Zugriff auf die TI und ist immer gesteckt. Der elektronische Heilberufsausweis (eHBA) dient der persönlichen Identifikation von Mitarbeitenden. Der eHBA ist ein personengebundener Ausweis und wird somit beim Wechsel des Arbeitgebers mitgenommen. Es muss mindestens ein eHBA pro Einrichtung vorhanden sein, um eine entsprechende Institutionskarte (SMC-B Karte) zu beantragen.

3.7 Wie wird der elektronische Heilberufsausweis (eHBA) beantragt?

- ✓ Der elektronische Heilberufsausweis (eHBA) kann von Angehörigen bestimmter Heilberufe, wie z. B. Pflegefachkräften beim elektronischen Gesundheitsberuferegister (eGBR) online beantragt werden. Dies gilt auch für das Bundesland Bayern. Es fällt eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 40 Euro an.

Üblicherweise läuft der Antragsprozess wie folgt ab:

- ✓ Authentifizierung im Antragsportal via NRW-Servicekonto (entfällt zukünftig), Online-Ausweisfunktion oder BundID
- ✓ Ausfüllen des Onlineantrags
- ✓ Auswahl des Vertrauensdiensteanbieter (VDA = Kartenproduzent)
- ✓ Upload der Berufsurkunde
- ✓ Zahlung der Verwaltungsgebühr via ePayment oder Überweisung
- ✓ Bei erfolgreicher Prüfung der Berufsberechtigung durch das eGBR erhalten Sie eine E-Mail mit den Ergebnissen und einer Vorgangsnummer
- ✓ Mit der Vorgangsnummer wird das Antragsverfahren beim Vertrauensdiensteanbieter (VDA=Kartenproduzent) fortgesetzt und dort kostenpflichtig bestellt
- ✓ Persönliche Authentifizierung z. B. via POSTIDENT oder ggf. weiteren Verfahren wie der Online-Ausweisfunktion und Abschluss des Antragsverfahrens
- ✓ Persönliche Zustellung des eHBA an Ihre Meldeadresse
- ✓ Aktivierung und Freischaltung

Nähere Informationen zur Beantragung eines eHBA finden Sie auch auf der Webseite des elektronischen Gesundheitsberuferegisters (eGBR):

Diese sind unter folgendem Link abrufbar: https://www.bezreg-muenster.de/de/gesundheit_und_soziales/egbr/ehba/index.html

Auch die Vertrauensdiensteanbieter (VDA) stellen zum Teil bebilderte Schritt-für-Schritt-Anleitungen für den Antragsprozess zur Verfügung.

3.8 Was kostet ein elektronischer Heilberufsausweis (eHBA)?

- ✓ Das elektronische Gesundheitsberuferegister (eGBR) erhebt für die Bearbeitung Ihres Antrages auf Herausgabe eines elektronischen Heilberufsausweises (eHBA) eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 40 Euro. Der Ausweis selbst wird von einem Vertrauensdiensteanbieter (VDA) erstellt. Die Kosten für die Produktion des eHBA erfragen Sie bitte bei dem VDA Ihrer Wahl.

3.9 Wie viele elektronische Heilberufsausweise (eHBA) benötigt eine Pflegeeinrichtung?

- ✓ Pro Institution ist ein elektronischer Heilberufsausweis (eHBA) zu beantragen. Den eHBA benötigen Sie, um die Institutionskarten (SMC-B-Karten) für eine oder mehrere Einrichtungen zu beantragen.

3.10 Was passiert, wenn eine Person mit elektronischen Heilberufsausweis (eHBA) die Pflegeeinrichtung verlässt?

- ✓ Der elektronische Heilberufsausweis ist personalisiert. Es muss umgehend ein neuer Ausweis beantragt werden, sofern der Einrichtung ansonsten noch keine weitere Person mit eHBA zugeordnet werden kann.

3.11 Wer zahlt die Gebühren für den elektronischen Heilberufsausweis (eHBA)

- ✓ Die Gebühren für die Beantragung trägt grundsätzlich die antragstellende Person bzw. nach Absprache die Einrichtung. Über den GKV-SV kann eine Zusatzpauschale für zwei eHBAs beantragt werden.
- ✓ Dies ist unter folgendem Link möglich: <https://antraege.gkv-spitzenverband.de/home>

3.12 Können mit Hilfe eines elektronischen Heilberufsausweises (eHBA) mehrere Security Module Cards (SMC-B-Karte) beantragt werden?

- ✓ Personen, die einen elektronischen Heilberufsausweis (eHBA) haben, die einer juristischen Person als Träger mehrerer Leistungserbringerinstitutionen angehören und deren Tätigkeit diesen Leistungserbringern zuordenbar ist, können als Institutionsangehörige Person mit eHBA in allen diesen Leistungserbringerinstitutionen gelten. Diese Zuordnung ist bei Beschäftigung auf Trägerebene regelmäßig gegeben.

3.13 Benötige ich bei Änderung meines Namens einen neuen elektronischen Heilberufsausweis (eHBA)?

- ✓ Durch eine Namensänderung ändert sich auch Ihre Signatur. Daher ist bei einer solchen ebenso ein neuer elektronischer Heilberufsausweis (eHBA) zu beantragen.

4 Institutionskarte (SMC-B)

4.1 Wie lange ist meine Institutionskarte (Security Module Card Typ B, kurz: SMC-B-Karte) gültig?

- ✓ Die Institutionskarte (SMC-B) ist maximal fünf Jahre gültig. Anschließend ist ein Austausch der Institutionskarte notwendig. Das Ablaufdatum ist auf der Institutionskarte aufgedruckt.

4.2 Was ist eine Security Module Card Typ B (SMC-B)?

- ✓ Mit der SMC-B können sich ambulante sowie stationäre Einrichtungen der Langzeitpflege an einem entsprechenden Kartenlesegerät ausweisen. Eine gültige SMC-B ist Voraussetzung für den Zugang zur Telematikinfrastruktur. Diese verbleibt dauerhaft in dem Kartenlesegerät. Ohne die SMC-B baut der Konnektor keine Verbindung zur Telematikinfrastruktur auf.

4.3 Was kostet eine Institutionskarte (Security Module Card Typ B, kurz: SMC-B-Karte)?

- ✓ Das elektronische Gesundheitsberuferegister (eGBR) erhebt für die Bearbeitung des Antrages auf Herausgabe einer SMC-B eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 40 Euro. Die Karte selbst wird von einem Vertrauensdiensteanbieter (VDA) erstellt. Die Kosten für die Produktion der SMC-B erfragen Sie bitte beim Vertrauensdiensteanbieter (VDA) Ihrer Wahl. Die SMC-B ist maximal 5 Jahre gültig.

4.4 Wie kann ich eine Institutionskarte (Security Module Card Typ B, kurz: SMC-B) beantragen?

- ✓ Die SMC-B kann online von antragsberechtigten Personen beim elektronischen Gesundheitsberuferegister (eGBR) beantragt werden. Es fällt eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 40 Euro an.

Üblicherweise läuft der Antragsprozess wie folgt ab:

- ✓ Authentifizierung im Antragsportal via Online-Ausweisfunktion, ELSTER-Unternehmenskonto oder BundID
- ✓ Ausfüllen des Onlineantrags und Angabe der Person in Ihrer Einrichtung mit gültigem eHBA
- ✓ Auswahl des Vertrauensdiensteanbieter (VDA=Kartenproduzent)
- ✓ Upload Nachweis der Vertretungsberechtigung
- ✓ Zahlung der Verwaltungsgebühr via ePayment
- ✓ Bei erfolgreicher Prüfung durch das eGBR erhalten Sie eine E-Mail mit den Ergebnissen und einer Vorgangsnummer
- ✓ Mit der Vorgangsnummer wird das Antragsverfahren beim Vertrauensdiensteanbieter (VDA=Kartenproduzent) fortgesetzt und dort kostenpflichtig bestellt
- ✓ Persönliche Authentifizierung z. B. via POSTIDENT oder ggf. weiteren Verfahren wie der Online-Ausweisfunktion und Abschluss des Antragsverfahrens
- ✓ Persönliche Zustellung der Institutionskarte (SMC-B-Karte) an die Institutionsadresse bzw. Meldeadresse der vertretungsberechtigten Person
- ✓ Aktivierung und Freischaltung

Nähere Informationen zur Beantragung einer Institutionskarte (SMC-B- Karte) finden Sie auch auf der Webseite des eGBR:

Diese sind unter folgendem Link abrufbar: https://www.bezreg-muenster.de/de/gesundheit_und_soziales/egbr/smcb/index.html

4.5 Wer kann die Institutionskarte (Security Module Card Typ B, kurz: SMC-B-Karte) beantragen?

- ✓ Der Antrag für eine SMC-B kann beim elektronischen Gesundheitsberuferegister (eGBR) von einer im Außenverhältnis vertretungsberechtigten Person, wie z. B. einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer für eine Institution beantragt werden.
- ✓ Darüber hinaus ist es möglich, dass eine Dritte Person wie z. B. eine Pflegedienstleitung durch die vertretungsberechtigte Person schriftlich bevollmächtigt wird einen Antrag für eine Institutionskarte (SMC-B) beim eGBR zu stellen.

Nähere Informationen zur Beantragung einer SMC-B finden Sie auch auf der Webseite des elektronischen Gesundheitsberuferegister (eGBR):

Diese sind unter folgendem Link abrufbar: https://www.bezreg-muenster.de/de/gesundheit_und_soziales/egbr/smcb/index.html

4.6 Können mit Hilfe eines elektronischen Heilberufsausweises (eHBA) mehrere Security Module Cards (SMC-B) beantragt werden?

- ✓ Personen, die einen elektronischen Heilberufsausweis (eHBA) haben, die einer juristischen Person als Träger mehrerer Leistungserbringerinstitutionen angehören und deren Tätigkeit diesen Leistungserbringern zuordenbar ist, können als Institutionsangehörige Person mit eHBA in allen diesen Leistungserbringerinstitutionen gelten. Diese Zuordnung ist bei Beschäftigung auf Trägerebene regelmäßig gegeben.

4.7 Sind Bestellungen der Security Module Cards Typ B (SMC-B) durch bevollmächtigte Dritte möglich?

- ✓ Die SMC-B-Karte wird von einer für die betreffende Pflegeeinrichtung im Außenverhältnis vertretungsberechtigten Person beim elektronischen Gesundheitsberuferegister (eGBR) beantragt. Im Rahmen der Antragstellung gibt die vertretungsberechtigte Person für die Pflegeeinrichtung eine Eigenerklärung zu den im Antrag angegebenen Daten, zum Versorgungsvertrag und den zukünftigen Mitteilungspflichten gegenüber dem eGBR ab. Dritte können durch eine vertretungsberechtigte Person mit schriftlicher Einzelvollmacht zur Beantragung und Entgegennahme der SMC-B-Karte für diese Pflegeeinrichtung bevollmächtigt werden. In diesem Fall laden Sie die schriftliche Einzelvollmacht als Nachweis der Vertretungsberechtigung im Antragsformular im NRW Serviceportal hoch.

4.8 Was passiert, wenn ich meine Security Module Card Typ B (SMC-B-Karte) verliere?

- ✓ Sollten Sie Ihre SMC-B-Karte (Institutionsausweis) verlieren, müssen Sie den Verlust umgehend bei Ihrem Vertrauensdiensteanbieter (VDA) melden. Dieser sperrt Ihre SMC-B-Karte direkt. Anschließend wird Ihnen durch den Vertrauensdiensteanbieter (VDA) eine neue SMC-B-Karte ausgestellt.

4.9 Wenn mein Antrag auf Ausstellung einer Security Module Card Typ B (SMC-B-Karte) abgelehnt wurde, was kann ich dagegen tun?

- ✓ Sofern Sie einen Ablehnungsbescheid erhalten haben, steht Ihnen der Rechtsweg offen. Hierzu beachten Sie bitte die Rechtsbehelfsbelehrung.

4.10 Wenn eine Einrichtung mit derselben IK-Nummer an mehreren Standorten tätig ist, werden dann mehrere SMC-B benötigt?

- ✓ Die IK-Nummer ist technisch nicht mit der oder den SMC-B verknüpft, sondern wird im Antragsprozess allein zur Berechtigungsprüfung des Antragstellers genutzt. Deshalb benötigt eine Einrichtung mit derselben IK-Nummer an mehreren Standorten nicht zwingend mehrere Karten.

4.11 Benötigt man für jedes Kartenterminal eine eigene SMC-B-Karte?

- ✓ Nein, grundsätzlich reicht eine SMC-B-Karte für eine Pflegeeinrichtung aus. Diese kann mit mehreren Kartenterminals genutzt werden. Die SMC-B-Karte muss auch nicht im selben Kartenterminal stecken wie die elektronische Gesundheitskarte (eGK) oder der elektronische Heilberufsausweis (eHBA).

5 TI-Finanzierung

5.1 Wer zahlt die Anbindung an die Telematikinfrastuktur?

- ✓ Jede nach § 72 SGB XI zugelassene Einrichtung der Langzeitpflege und ambulante Pflegedienste sowie Leistungserbringende nach § SGB V erhalten eine monatliche Zahlung (TI-Pauschale), um die Kosten für die Einrichtung und den Betrieb der Telematikinfrastuktur (TI) auszugleichen. Die **TI-Pauschale** nach der TI-Finanzierungsvereinbarung gemäß § 106 SGB XI und § 380 SGB V setzt sich aus einem Grundbetrag sowie zwei zusätzlichen Beträgen zusammen. **Die Auszahlung erfolgt quartalsweise** und tritt rückwirkend zum 01.07.2023 in Kraft. In Anlehnung an die Festlegung für Ärzte (§87 Abs. 2e SGB V) erfolgt eine jährliche Anpassung der Pauschalen um 3,85%.

TI-Pauschale 2024

- Grundbetrag beträgt für jede Pflegeeinrichtung 222,80 € pro Monat.
- Zusätzlich bekommt jede Einrichtung zwei Zuschläge in Höhe von jeweils 7,48 € (eHBA Kosten)

Weitere Informationen zur Finanzierung der TI-Anbindung sowie zur Beantragung finden Sie in unserer Mediathek in der Rubrik TI-Finanzierung.

5.2 Wer zahlt die Gebühren für den elektronischen Heilberufsausweis (eHBA)?

- ✓ Die Gebühren für die Beantragung trägt grundsätzlich die antragstellende Person bzw. nach Absprache die Einrichtung. Über den GKV-SV kann eine Zusatzpauschale für zwei eHBAs beantragt werden.
- ✓ Dies ist unter folgendem Link möglich: <https://antraege.gkv-spitzenverband.de/home>